

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 2 lit. e BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORHABEN:

--

BAUWERBERIN:

--

DATUM:

--

Gesetzestext

Hinweis

B GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 20 BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

§ 20	2.	die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:	
	e)	Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);	

C EINREICHUNTERLAGEN

§ 5 BAUPLATZEIGNUNG

Ein Nachweis nach § 5 (Bauplatzeignung) ist nicht erforderlich, es können jedoch Vorgaben aus Bebauungsplänen oder sonstigen Verordnungen vorliegen

§ 33 VEREINFACHTES VERFAHREN

(1)	Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.	Formular Ansuchen vereinfachtes Verfahren
(2)	Dem Antrag sind anzuschließen:	
2.	für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis g sowie lit. i bis k, Z 5 und Z 7 – ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach), – die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach), – der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen, – die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, – erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3, – die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,	

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen
gemäß § 20 Z. 2 lit. e BauG

(3)	Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.	Bestätigung des Verfassers der Unterlagen
-----	--	---

§ 22 ANSUCHEN

§ 22 (6)	Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.	Es besteht die Wahlmöglichkeit Bauvorhaben nach § 20 gemeinsam mit Vorhaben lt. § 19 einzureichen und zu verhandeln
		Es ist zu prüfen ob, entsprechend den straßenrechtlichen Vorschriften die Zustimmung bzw. eine Bewilligung des Straßenerhalters erforderlich ist

§ 23 PROJEKTUNTERLAGEN

	Weitere Projektunterlagen sind nicht erforderlich
--	---

D BAUDURCHFÜHRUNG

§ 31	Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.	
------	---	--

§ 34 BAUHERR, BAUFÜHRER

	Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen
--	--

§ 37 ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG

	Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeigt werden
--	--

E NACH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS

§ 38 FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

	Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine Benützungsbewilligung notwendig
--	---